

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



AML2-J-0730/010

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bham@noel.gv.at

Fax: 07472/9025-21000

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at

- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

(0 7472) 9025

Durchwahl

Datum

Klaus Grünberger

21625

15. April 2021

Betrifft

Schonzeitenänderung für das Rebhuhn im Verwaltungsbezirk Amstetten

VERORDNUNG

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Amstetten über die Schuss- und Schonzeiten beim Rebhuhn vom 25.7.2000, Zl. 9-J, wird aufgehoben.

Hinweis:

Bisher war im Bezirk Amstetten die Schusszeit des Rebhuhnes per Verordnung für den Zeitraum von 1. bis 30. November festgelegt.

Gemäß § 22 Abs. 1 Z. 19 der NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1-0 idF LGBl. Nr. 22/2021, ist die Schusszeit für das Rebhuhn nunmehr in dieser Verordnung selbst von **21. September bis 30. November** festgesetzt worden, womit eine Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Amstetten nicht mehr erforderlich und somit aufzuheben ist.

Rechtsgrundlage:

§ 75 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500-0 idF LGBl. Nr. 2/2020, iVm NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1-0 idF LGBl. Nr. 22/2021

Ergeht an:

25. Marktgemeinde St. Peter in der Au, z. H. des Bürgermeisters, Hofgasse 6, 3352

St. Peter in der Au

mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen

-
1. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
mit dem Ersuchen die Verordnung im Weidwerk zu verlautbaren
 2. Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes, z.Hd. Hr. Bezirksjägermeister Franz Hochholzer, Kokeschwaldstraße 12, 3363 Hausmening
 3. Marktgemeinde Allhartsberg, z. H. des Bürgermeisters, Markt 47, 3365 Allhartsberg
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
 4. Stadtgemeinde Amstetten, z. H. des Bürgermeisters, Rathausstraße 1, 3300 Amstetten
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen

- schlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
5. Marktgemeinde Ardagger , z. H. des Bürgermeisters, Markt 55, 3321 Ardagger
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzu-
schlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
 6. Marktgemeinde Aschbach-Markt , z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 11/1, 3361
Aschbach-Markt
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzu-
schlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
 7. Gemeinde Behamberg, z. H. des Bürgermeisters, Behamberg 30, 4441 Behamberg
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzu-
schlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
 8. Gemeinde Biberbach, z. H. des Bürgermeisters, Im Ort 279, 3353 Biberbach
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzu-
schlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
 9. Gemeinde Ennsdorf , z. H. des Bürgermeisters, Amtshausstraße 5, 4482 Ennsdorf
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzu-
schlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
 10. Gemeinde Ernsthofen, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 21, 4432 Ernsthofen
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzu-
schlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
 11. Gemeinde Ertl, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 3355 Ertl
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzu-
schlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
 12. Marktgemeinde Euratsfeld, z. H. des Bürgermeisters, Marktstraße 3, 3324 Euratsfeld
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzu-
schlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
 13. Marktgemeinde Ferschnitz, z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 1, 3325 Ferschnitz
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzu-
schlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
 14. Stadtgemeinde Haag, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 4, 3350 Haag
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzu-
schlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
 15. Gemeinde Haidershofen, z. H. des Bürgermeisters, Vestenthal 8, 4431 Haidershofen
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzu-
schlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
 16. Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, z.H. der Frau Bürgermeister, Walcherbauer 2,
3343 Hollenstein an der Ybbs
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzu-
schlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
 17. Marktgemeinde Kematen an der Ybbs, z. H. der Frau Bürgermeister, 1. Straße 31,
3331 Kematen an der Ybbs
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzu-
schlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
 18. Marktgemeinde Neuhofen an der Ybbs, z.H. der Frau Bürgermeister, Millenniumsplatz
1, 3364 Neuhofen an der Ybbs
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzu-
schlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
 19. Marktgemeinde Neustadtl an der Donau, z. H. des Bürgermeisters, Marktstraße 16,
3323 Neustadtl an der Donau
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzu-
schlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen

20. Marktgemeinde Oed-Oehling, z.H. der Frau Bürgermeister, Mostviertelplatz 1, 3362 Oehling
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
21. Gemeinde Opponitz, z. H. des Bürgermeisters, Hauslehen 21, 3342 Opponitz
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
22. Gemeinde St. Georgen am Reith, z. H. des Bürgermeisters, St. Georgen am Reith 58, 3344 St. Georgen am Reith
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
23. Marktgemeinde St. Georgen am Ybbsfelde, z.H. des Bürgermeisters, Marktstraße 30, 3304 St. Georgen am Ybbsfelde
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
24. Gemeinde St. Pantaleon-Erla, z. H. des Bürgermeisters, Ringstraße 13, 4303 St. Pantaleon
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
26. Stadtgemeinde St. Valentin, z. H. der Frau Bürgermeister, Hauptplatz 7, 4300 St. Valentin
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
27. Marktgemeinde Seitenstetten, z. H. des Bürgermeisters, Steyrer Straße 1, 3353 Seitenstetten
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
28. Marktgemeinde Sonntagberg, z. H. des Bürgermeisters, Waidhofner Straße 20, 3332 Rosenau am Sonntagberg
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
29. Marktgemeinde Strengberg, z. H. des Bürgermeisters, Markt 10, 3314 Strengberg
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
30. Gemeinde Viehdorf, z. H. des Bürgermeisters, Dorfplatz 1, 3322 Viehdorf
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
31. Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg, z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 2, 3313 Wallsee
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
32. Gemeinde Weistrach, z. H. des Bürgermeisters, Dorf 1, 3351 Weistrach
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
33. Gemeinde Winklarn, z.H. der Frau Bürgermeister, Tanngrabenstraße 2, 3300 Winklarn
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
34. Marktgemeinde Wolfsbach, z. H. des Bürgermeisters, Kirchenstraße 2, 3354 Wolfsbach
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen

35. Marktgemeinde Ybbsitz, z. H. des Bürgermeisters, Markt 1, 3341 Ybbsitz
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzu-
schlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
36. Marktgemeinde Zeillern, z. H. des Bürgermeisters, Schlossstraße 2, 3311 Zeillern
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzu-
schlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
37. Herrn Klaus Nagelhofer, Ried 1, 3313 Wallsee
38. Herrn Josef Jetzinger, Kirchfeld 36, 3321 Ardagger Stift
39. Herrn Markus Nadlinger, Kalkstechen 7, 3324 Euratsfeld
40. Herrn Kurt Zeillinger, Poschenhof 2, 3300 Winklarn
41. Herrn Andreas Schatzeder, Am Anger 30, 3353 Seitengstetten
42. Herrn Johann Wagner, Schulring 2, 3361 Aschbach
43. Herrn Manfred Krieger, St.Johann/Engstetten 131, 3352 St.Peter/Au
44. Herrn Ing. Gerhard Marschall, Berghof 20, 3323 Neustadt/Donau
45. Herrn Johann Aichberger, Eisenreichdornach 55a, 3300 Amstetten
46. Herrn Manfred Steinlechner, Markt 31, 3365 Allhartsberg
47. Herrn Leopold Schwaighofer, Unterm Hag 3, 3341 Ybbsitz
48. Herrn Hubert Blaimauer, Hauslehen 4, 3342 Opponitz
49. Herrn Klaus Hobiger, Dorf 48, 3344 St.Georgen/Reith
50. Herrn Hegeringleiter Karl Schönauer, Am Sonnenhang 6, 4300 St. Valentin
mit dem Ersuchen, die Jagdausübungsberechtigten zu informieren

Die Bezirkshauptfrau

Mag. G e r e r s d o r f e r